

Spezielle Zertifikatsordnung der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians- Universität München

für das Zertifikatsprogramm „Technology Management“ am Center for Digital Technology and Management (CDTM)

Vom 11. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 77 Abs. 5 Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Ziele

- (1) ¹Diese Satzung trifft für das Zertifikatsprogramm Technology Management am Center for Digital Technology and Management (CDTM) der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und der Technischen Universität München (TUM) nähere Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeinen Zertifikatsordnung (AZO) vom 11. Juni 2024 in der jeweils geltenden Fassung. ²Inbesondere regelt diese Satzung die Ziele und Inhalte des Zertifikatsprogramms und die im Rahmen der entsprechenden Zertifikatsprüfung abzulegenden Modulprüfungen. ³Soweit diese Satzung keine speziellen Regelungen trifft, bestimmt sich die Durchführung des Zertifikatsprogramms Technology Management nach den Regelungen der AZO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Das Zertifikatsprogramm Technology Management ist ein studienbegleitendes Zusatzstudium im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. ²Es bildet herausragend leistungsstarke Studierende zu Führungskräften an der Schnittstelle von Technologie und Wirtschaft aus und basiert auf den drei Kernbereichen Forschung, Innovation und Entrepreneurship. ³Es vereint Studierende aus unterschiedlichen Disziplinen wie Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Medizin, Geisteswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften in einer interdisziplinären Lernumgebung. ⁴Das englischsprachige Curriculum vermittelt sowohl fundiertes theoretisches Wissen als auch praxisnahe Methoden. ⁵Dies erfolgt durch praktische Erfahrungen in Bereichen wie Trendforschung, Produktentwicklung, Strategie und Innovation. ⁶Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darauf vorzubereiten, komplexe globale Herausforderungen zu bewältigen und aktiv an der Gestaltung technologischer und wirtschaftlicher Entwicklungen mitzuwirken.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Der Studienbeginn bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AZO; die Aufnahme des Zertifikatsprogramms Technology Management ist damit sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnahme am Zertifikatsprogramm Technology Management erfordert den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 sowie zusätzlich eine positive Auswahlentscheidung im Auswahlverfahren gemäß Anlage 2.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in das Zertifikatsprogramm Technology Management ist eine Immatrikulation in einem Masterstudiengang oder im dritten oder einem höheren Fachsemester eines grundständigen Studiengangs an der TUM oder der LMU.

§ 4

Modulprüfung, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind gemäß § 1 Abs. 2 AZO in den §§ 6 und 8 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung getroffen. ²Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ³Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ⁴Bei Abweichungen von diesen Festlegungen gilt § 1 Abs. 2 AZO in Verbindung mit § 12 Abs. 8 APSO. ⁵Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 1 Abs. 2 AZO in Verbindung mit § 17 APSO. ⁶Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (2) Die Unterrichtssprache im Zertifikatsprogramm Technology Management ist Englisch.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

§ 5

Umfang des Zertifikatsprogramms und der Zertifikatsprüfung

- (1) ¹Der Umfang der im Rahmen des Zertifikatsprogramms abzulegenden Module beträgt insgesamt mindestens 38 Credits. ²Die Zertifikatsprüfung umfasst im Einzelnen:
 1. die Prüfungsleistungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die in § 12 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 27 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 6 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module gilt § 8 Abs. 2 APSO entsprechend.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 1 AZO dem Executive Committee im Sinne der jeweils geltenden Kooperationsvereinbarung zwischen LMU und TUM über das CDTM (Prüfungsausschuss).

- (2) Das Executive Committee wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied, das die Aufgaben der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrnimmt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist befugt, in widerruflicher Weise die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers allgemein oder im Einzelfall auf die Erstprüferin oder den Erstprüfer und die Erledigung bestimmter Aufgaben, insbesondere die Organisation der Hochschulprüfungen gemäß § 2 Abs. 1, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder das Management Team des CDTM zu übertragen. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen, insbesondere der Mitteilung der Prüfungsergebnisse, durch das Management Team des CDTM unterstützt.

§ 7

Zulassung und Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) ¹Wer die Voraussetzungen des § 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 AZO erfüllt, ist zur Modulprüfung im Modul Trend Seminar zugelassen. ²Wer das Modul Trend Seminar bestanden hat, ist zu den übrigen Modulprüfungen gemäß Anlage 1 zugelassen. ³Abweichend von § 1 Abs. 2 AZO in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 4 APSO gehören alle Modulprüfungen, die zu Semesterende in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, bereits zum darauffolgenden Semester.
- (2) ¹Zur Teilnahme an einer Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten gibt der Prüfungsausschuss in geeigneter Weise den Studierenden textlich bekannt. ³Für jede Wiederholungsprüfung ist eine Anmeldung gemäß Satz 1 erforderlich. ⁴Für die Abmeldung von Modulprüfungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

¹Die Benachrichtigung über die jeweiligen Prüfungsergebnisse erfolgt textlich. ²Hierzu kann auch ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem genutzt werden.

§ 9

Anrechnung von Kompetenzen

Für die Anrechnung von Kompetenzen gilt § 9 Satz 2 AZO in Verbindung mit § 16 APSO.

§ 10

Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1) ¹Aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulen müssen Modulprüfungen im Umfang von insgesamt mindestens 9 Credits bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO entsprechend.
- (2) ¹Darüber hinaus sind aus den in Anlage 1 festgelegten Modulen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters Module im Umfang von mindestens 38 Credits zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gilt § 10 Abs. 6 APSO entsprechend.

§ 11

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Abweichend von § 7 Abs. 4 AZO kann die oder der Studierende Modulprüfungen gemäß Anlage 1 nach Maßgabe des § 10 beliebig oft wiederholen. ²Für die Durchführung der entsprechenden Wiederholungsprüfung gilt § 24 APSO entsprechend.
- (2) Für das Nichtbestehen von Prüfungen gilt § 23 APSO entsprechend.

§ 12

Studienleistungen

¹Anstelle der nach § 5 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ²Der nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 13

Bestehen und Bewertung der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 5 abzulegenden Modulprüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 38 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 1 Abs. 2 AZO in Verbindung mit § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 5 Abs. 2 errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 1 Abs. 2 AZO in Verbindung mit § 17 APSO ausgedrückt.

§ 14

Zertifikat, Transcript of Records

¹Für das Bestehen der Zertifikatsprüfung gemäß § 5 und Anlage 1 wird ein Zertifikat gemäß § 2 Abs. 1 AZO vergeben. ²Über die im Rahmen des Zertifikatsprogramms abgelegten Module wird ein Transcript of Records ausgestellt. ³Das Zertifikat und das Transcript of Records wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 15

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. Dezember 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Personen, die ab dem Sommersemester 2025 am Zertifikatsprogramm Technology Management teilnehmen.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	ZV	Sem.	SW S	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unter- richts- sprache
-----	------------------	----------	----	------	---------	---------	------------------	--------------------	-----------------------------	------------------------------

I. Pflichtmodule mit Prüfungsleistung

1	Trend Seminar	SE		WiSe/ SoSe	6	9	B inklusive P			E
2	Managing Product Development (MPD)	SE	TR	WiSe/ SoSe	6	9	P			E
3	Entrepreneurship Laboratory Labatory (elab)	SE	TR	WiSe/ SoSe	6	9	P			E
	Gesamt:					27 Credits				

II. Wahlmodule

Aus folgender nicht abschließender Liste sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 Credits zu erbringen. Der folgende Wahlmodulkatalog ist beispielhaft und wird fortlaufend durch den Prüfungsausschuss aktualisiert. Änderungen werden den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters textlich und in der Regel per E-Mail bekannt gegeben:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrfor m	ZV	Sem .	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unter- richts- sprache
	Conscious Leadership	SE	TR	SoS e	2	2	PA			E
	Self Leadership	SE	TR	WiS e	2	2	P			E
	Career Planning	SE	TR	WiS e	2	2	P			E
	Center Venture	SE	TR	SoS e	2	2	PA			E

III. Studienleistungen

Die folgenden Module im Umfang von insgesamt 5 Credits sind verpflichtend und in Form von Studienleistungen zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	ZV	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
	Project Management in Practice 1	SE	TR	WiSe/ SoSe	2	2	PA			E
	Project Management in Practice 2	SE	TR	WiSe/ SoSe	2	3	PA			E

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; VO = Vorlesung; UE= Übung; VI = Vorlesung mit integrierter Übung; PR = Praktikum; SE = Seminar;

ZV = Zulassungsvoraussetzung (siehe § 7 Abs. 1);

TR = Pflichtmodul Trend Seminar;

K = Klausur (schriftlich); LL = Laborleistung; ÜB = Übungsleistung; LP = Lernportfolio; B = Bericht; M = mündliche Prüfung; W = wissenschaftliche Ausarbeitung; P = Präsentation; PA = Projektarbeit; PP = Prüfungsparcours;

E = Englisch; SoSe = Sommersemester; WiSe = Wintersemester

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

ANLAGE 2: Auswahlverfahren

Auswahlverfahren für das Zertifikatsprogramm Technology Management am CDTM

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Aufnahme des Zertifikatsprogramms Technology Management setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 gemäß § 3 Abs. 1 eine positive Auswahlentscheidung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Einzelne Auswahlparameter sind:

- 1.1 die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium gemäß § 3 Abs. 2,
- 1.3 Grundverständnis für Fragestellungen des Technology Management,
- 1.4 herausragende analytische und kreative Fähigkeiten sowie Problemlösungskompetenz,
- 1.5 unternehmerisches Denken und Handeln einschließlich entsprechender praktischer Erfahrungen,
- 1.6 internationale Erfahrung und interkulturelles Verständnis,
- 1.7 soziale, kommunikative und gesellschaftliche Kompetenz sowie Verantwortungsbewusstsein,
- 1.8 besonderes Engagement im Bereich Technology Management sowie
- 1.9 Führungspotential und Belastbarkeit insbesondere in Konfliktsituationen.

2. Auswahlverfahren

2.1 ¹Das Auswahlverfahren wird halbjährlich durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Auswahlverfahren entsprechend Anwendung.

2.2 ¹Die Anträge auf Teilnahme am Zertifikatsprogramm Technology Management sind zusammen mit den in Nr. 2.3 sowie § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen im Online-Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 30. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November an das CDTM zu stellen (Ausschlussfristen); hiervon abweichend sind die Anträge auf Teilnahme am Zertifikatsprogramm Technology Management zusammen mit den in Halbsatz 1 genannten Unterlagen im Online-Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2025 hinsichtlich des erstmaligen Angebots bis zum 5. Januar 2025 an das CDTM zu stellen (Ausschlussfrist). ²Der Nachweis über die Immatrikulation in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 muss dem CDTM spätestens vorgelegt werden zu Beginn des Semesters, in dem das Zertifikatsprogramm aufgenommen werden soll; andernfalls ist die Aufnahme des Zertifikatsprogramms noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 vollständiger Nachweis sämtlicher, bisher an Hochschulen erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen durch jeweils entsprechendes Transcript of Records oder andere geeignete Unterlagen; das Transcript of Records muss jeweils von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 Nachweis über die Immatrikulation in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss der entsprechende Zulassungsbescheid beigefügt werden; liegt auch der Zulassungsbescheid noch nicht vor, so muss ein vollständiger Nachweis der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) einschließlich eines Nachweises über das laufende Bewerbungsverfahren beigefügt werden; Nr. 2.3.1 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
- 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.4 Nachweise über die im Lebenslauf angegebenen, praktischen Tätigkeiten, insbesondere studiumspezifische Berufsausbildungen oder Praktika sowie berufliche Tätigkeiten,
- 2.3.5 sofern einschlägig, Nachweise über ehrenamtliche Tätigkeiten,
- 2.3.6 Nachweise, die geeignet sind, Kompetenzen in den Bereichen Auslandserfahrung und interkulturelles Verständnis, Unternehmertum, Ethik, Verantwortungsbewusstsein und Führungspotential zu belegen,
- 2.3.7 eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung im Umfang von zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Zertifikatsprogramms Technology Management am CDTM, in der die Bewerberinnen und Bewerber die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für das Zertifikatsprogramm Technology Management für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiumspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Erststudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen; dies ist durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.8 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Zertifikatsprogramms selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Auswahlverfahren wird von der Kommission und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Auswahlverfahrens im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 7 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Aufgaben der Kommission gemäß Nr. 3.1 Satz 2 werden wahrgenommen durch das Executive Committee im Sinne der jeweils geltenden Kooperationsvereinbarung zwischen LMU und TUM über das CDTM. ²Das Executive Committee wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied, das die Aufgaben der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission wahrnimmt. ³Für den Geschäftsgang gelten die Regelungen über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ⁶Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission treffen; hiervon hat sie oder er der

Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁷Das Management Team des CDTM unterstützt die Kommission und die Auswahlkommissionen; die Kommission kann dem Management Team des CDTM die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktevergabe anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.

- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Zertifikatsprogramm Technology Management am CDTM prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM und der LMU. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 5 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Auswahlverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Auswahlverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Auswahlverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.

5. Durchführung des Auswahlverfahrens

5.1 Erste Stufe des Auswahlverfahrens

- 5.1.1 ¹In der ersten Stufe des Auswahlverfahrens werden die gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen auf einer Skala von 0 bis 280 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 280 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

²Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

5.1.1.1 Note

- 5.1.1.1.1 ¹Anhand der gemäß Nr. 2.3.1 geforderten Unterlagen wird eine Durchschnittsnote nach Maßgabe der folgenden Regelungen errechnet. ²Für jeden Studiengang, in dem Module im Umfang von mindestens 60 Credits nachgewiesen sind, wird der jeweilige Notenschnitt errechnet. ³Der Schnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁴Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁵Fehlen diese Angaben, wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote im jeweiligen Studiengang herangezogen. ⁶Sind in lediglich einem Studiengang Module im Umfang von mindestens 60 Credits nachgewiesen, so gilt der gemäß Satz 2 bis 4 errechnete Notenschnitt als Durchschnittsnote gemäß Satz 1. ⁷Sind in mehreren Studiengängen Module im Umfang von mindestens 60 Credits nachgewiesen, wird aus den jeweils gemäß Satz 2 bis 4 errechneten Notenschnitten eine creditgewichtete Durchschnittsnote gemäß folgender Formel errechnet:

Formel (Berechnung der creditgewichteten Durchschnittsnote am Beispiel von zwei nach Nr. 5.1.1.1.1 Satz 2 zu berücksichtigenden Studiengängen):

$$N = \frac{(N1 \times C1) + (N2 \times C2)}{C1 + C2}$$

In der Formel haben die Bezeichnungen folgende Bedeutung:

- N Durchschnittsnote gemäß Nr. 5.1.1.1.1 Satz 7
- N1 Notenschnitt des ersten Studiengangs gemäß Nr. 5.1.1.1.1 Satz 2 bis 4
- N2 Notenschnitt des zweiten Studiengangs gemäß Nr. 5.1.1.1.1 Satz 2 bis 4
- C1 Nachgewiesene Credit-Anzahl im ersten Studiengang
- C2 Nachgewiesene Credit-Anzahl im zweiten Studiengang

⁸Bei ausländischen Abschlüssen oder wenn das Notensystem nicht mit dem der TUM übereinstimmt, wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

- 5.1.1.1.2 ¹Für die errechnete Durchschnittsnote gemäß Nr. 5.1.1.1.1 wird die in Tabelle 1 bestimmte Punktzahl vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 100. ³Negative Punkte werden nicht vergeben.

Tabelle 1:

Note	1,0 bis 1,1	1,2 bis 1,3	1,4 bis 1,5	1,6 bis 1,7	1,8 bis 1,9	2,0 bis 2,1
Punkte	100	90	80	70	60	50

Note	2,2 bis 2,3	2,4 bis 2,5	2,6 bis 2,7	2,8 bis 2,9	3,0 bis 4,0	
Punkte	40	30	20	10	0	

5.1.1.2 Berufserfahrung

¹Für jeden Monat nachgewiesener, dem Berufsfeld Technology Management dienlicher Berufstätigkeit in Vollzeit (40 Wochenarbeitsstunden) werden drei Punkte vergeben; hierbei werden Berufstätigkeiten im Umfang von insgesamt maximal zwanzig Monaten berücksichtigt. ²Eine Berufstätigkeit in Teilzeit wird entsprechend anteilig berücksichtigt. ³Die insgesamt erreichbare Maximalpunktzahl beträgt 60. ⁴Negative Punkte werden nicht vergeben.

5.1.1.3 Extracurriculare Tätigkeiten

¹Für jeden Monat nachgewiesener, dem Berufsfeld Technology Management dienlicher extracurricularer Tätigkeit werden zwei Punkte vergeben; hierbei wird pro Tätigkeit eine Dauer von maximal zehn Monaten berücksichtigt. ²Abweichend von Satz 1 werden je Monat drei Punkte vergeben, soweit durch geeignete Unterlagen nachgewiesen ist, dass die jeweilige Tätigkeit mit Führungsverantwortung verbunden war. ³Die insgesamt erreichbare Maximalpunktzahl beträgt 60. ⁴Negative Punkte werden nicht vergeben.

5.1.1.4 Internationale Erfahrung

¹Für jeden Monat nachgewiesener ausbildungs- oder fachbezogener Auslandsaufenthalte, die dem Berufsfeld Technology Management dienlich sind, werden drei Punkte vergeben. ²Die insgesamt erreichbare Maximalpunktzahl beträgt 60. ³Negative Punkte werden nicht vergeben.

- 5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der gemäß Nr. 5.1.1.1 bis Nr. 5.1.1.4 errechneten Punktzahlen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.3 ¹Anhand der nach Nr. 5.1.2 erreichten Punktzahl wird eine Rangliste aller Bewerberinnen und Bewerber erstellt, wobei die Bewerbung mit der höchsten erreichten Punktzahl den ersten Rangplatz erhält. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

5.2 Zweite Stufe des Auswahlverfahrens

5.2.1 ¹Die Bewerberinnen und Bewerber mit den nach Nr. 5.1.3 ermittelten Rangplätzen 1 bis 60 werden zu zwei in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang stattfindenden Auswahlgesprächen eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens werden zwei Auswahlgespräche geführt: ein Gespräch über den Lebenslauf und die persönlichen Ziele für das Zertifikatsprogramm Technology Management (personal interview) sowie ein Fachgespräch über technologische Fragestellungen (case interview). ³Die Termine werden mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche sind in der Regel die erste Januar-Hälfte bei Bewerbungen zum Sommersemester und die erste Juli-Hälfte bei Bewerbungen zum Wintersemester; hiervon abweichende Zeitfenster werden durch das Management Team des CDTM den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. ⁵Die festgesetzten Termine sind von den Bewerberinnen und Bewerbern einzuhalten.

⁶Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Gespräch per Videokonferenz möglich. ⁷Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ⁸Im Falle einer wiederholten Störung kann das Gespräch abweichend von Satz 7 als Präsenztermin anberaumt werden. ⁹Sätze 7 und 8 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. ¹⁰In diesem Fall wird das Gespräch bewertet.

5.2.2 ¹Das personal interview und das case interview ist jeweils für die Bewerberinnen und Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das personal interview und das case interview umfasst jeweils eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber und findet in englischer Sprache statt. ³Gegenstand können auch die nach Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Zertifikatsprogramm Technology Management vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵Mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.2.1 **Personal interview**

¹Der Inhalt des personal interview erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Besondere Leistungsbereitschaft für das Zertifikatsprogramm Technology Management anhand der in Nr. 2.3.7 genannten Kriterien (maximal 25 Punkte),
2. Problemlösungskompetenz in sozialen Konfliktsituationen erhoben durch Fallstudie (maximal 25 Punkte),
3. Führungspotenzial und Teamfähigkeiten in der Zusammenarbeit mit anderen Personen basierend auf vergangenen Arbeitserfahrungen (maximal 25 Punkte),
4. Soziale, kommunikative und gesellschaftliche Kompetenz sowie Verantwortungsbewusstsein (maximal 25 Punkte).

²Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die vier Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält jeweils das Ergebnis des personal interview auf der Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.2.2 **Case interview**

¹Der Inhalt des case interview erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen zum allgemeinen technischen und naturwissenschaftlichen Verständnis (maximal 25 Punkte),

2. Analytisches, abstraktes und kreatives Denkvermögen im Rahmen einer Fallstudie, insbesondere unter Darlegung der einschlägigen wissenschaftlichen Prinzipien und Methoden sowie deren Integration in die jeweilige Problemlösung (maximal 25 Punkte),
3. Auffassungsgabe und Informationsverarbeitung in Bezug zu aktuellen wissenschaftlichen Themen (maximal 25 Punkte),
4. Studienfachspezifisches Verständnis anhand praktischer Erfahrungen der Studierenden einschließlich Entwicklung innovativer Lösungsansätze und deren wissenschaftlicher Evaluation (maximal 25 Punkte).

²Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die vier Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält jeweils das Ergebnis des case interview auf der Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.2.3 Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.2.1 und Nr. 5.2.2.2.
 - 5.2.4 ¹Anhand der nach Nr. 5.2.3 erreichten Punktzahl wird eine Rangliste erstellt, wobei die Bewerbung mit der höchsten erreichten Punktzahl den ersten Rangplatz erhält. ²Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
 - 5.2.5 ¹Das Zertifikatsprogramm Technology Management können jedes Semester maximal 26 Personen neu aufnehmen. ²Die Teilnahmeberechtigungen gemäß Satz 1 werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit den Rangplätzen 1 bis 26 auf der nach Nr. 5.2.4 ermittelten Rangliste vergeben.
- 5.3 Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und den Bewerberinnen und Bewerbern textlich mitgeteilt.
- 5.4 ¹Das Angebot einer Teilnahmeberechtigung gemäß Nr. 5.2.5 Satz 2 gilt ausschließlich für das jeweilige Bewerbungssemester. ²Wird eine gemäß Nr. 5.2.5 Satz 2 angebotene Teilnahmeberechtigung im jeweiligen Bewerbungssemester nicht in Anspruch genommen, so wird diese an die Bewerberin oder den Bewerber mit dem nächstbesten Rangplatz auf der nach Nr. 5.2.4 ermittelten Rangliste vergeben.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Auswahlverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das personal interview und das case interview ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 11. Dezember 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 11. Dezember 2024

München, 11. Dezember 2024
Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann, Präsident

Diese Satzung wurde am 11. Dezember 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Dezember 2024.